

Rechtsfragen

Internationaler Gerichtshof | Tätigkeit 2017

- Verfahren zwischen Somalia und Kenia wird fortgesetzt
- Anfrage der UN-Generalversammlung zum Chagos-Archipel
- Revolution in der Richterwahl

Im Jahr 2017 fällte der **Internationale Gerichtshof (International Court of Justice – ICJ)** als oberstes Rechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ein Urteil und fasste 14 Beschlüsse. Im Folgenden wird auf das Urteil und drei inhaltlich bedeutende Beschlüsse eingegangen.

Die Rechtsprechung

Das Jahr wurde vor allem durch vier wichtige Fälle geprägt. Im Verfahren Somalia gegen Kenia stellte der ICJ keinen Vorrang der Streitbeilegung nach dem UN-Seerechtsübereinkommen (United Nations Convention on the Law of the Sea – UNCLOS) fest. Als Antwort auf die Klage der Ukraine gegen Russland ordnete der Gerichtshof vorläufige Maßnahmen nur im Hinblick auf das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination – ICERD) an. Im Streit zwischen Indien und Pakistan entschied der ICJ, dass die Todesstrafe eines indischen Staatsbürgers in Pakistan nicht vor Erlass des Endurteils vollstreckt werden dürfe. Im Verfahren Nicaragua gegen Kolumbien wurden die Gegenanträge Kolumbiens teilweise für unzulässig erklärt.

Somalia gegen Kenia

Am 2. Februar 2017 fällte der ICJ das einzige Urteil des Jahres zu vorgelagerten Einwendungen im Fall zur maritimen Abgrenzung im Indischen Ozean zwischen beiden Staaten. Mit seiner Klage hatte Somalia beantragt, seine Seegrenze zu Kenia festzulegen, denn das umstrittene Gebiet weist möglicherweise umfangreiche Öl- und Gasvorkommen auf. Kenia hatte hiergegen unter ande-

rem eingewandt, dass der ICJ keine Gerichtsbarkeit ausüben dürfte, da Somalia in seinem Vorbehalt zur Unterwerfungserklärung nach Artikel 36, Absatz 2 des ICJ-Statuts solche Fälle ausgeschlossen habe. Die Parteien hätten ein anderes Streitbeilegungssystem vereinbart und der hiesige Fall der Streitbeilegung unterläge dem UNCLOS.

Der ICJ wies Kenias Einwendungen ab und entschied, dass das Verfahren fortgeführt werden kann. Hier war das Gericht zum ersten Mal bei einem Konflikt mit dem Streitbeilegungssystem des UNCLOS konfrontiert. Dabei kam es zu dem Schluss, dass Artikel 282 des UNCLOS die Streitbeilegung durch den ICJ zulasse, wenn die Parteien dies vereinbart hätten. Als solche Vereinbarung gelte wiederum die Unterwerfungserklärung an den ICJ.

Auch eine im Jahr 2009 zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung stellt nach Ansicht des ICJ kein alternatives Streitbeilegungssystem dar, da dieses lediglich Fragen zur Abgrenzung des Festlandssockels, nicht aber der gesamten Seegrenze umfasse.

Ukraine gegen Russland

Im Januar 2017 reichte die Ukraine Klage gegen Russland ein. In diesem höchst politisierten Verfahren beruft sich die Ukraine zur Begründung der Gerichtsbarkeit auf das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism) sowie das ICERD. Die Ukraine trägt vor, dass Russland durch Waffenlieferungen und sonstige Unterstützung für prorussische Separatisten im Donezbecken gegen das zuvor genannte Antiterrorismusübereinkommen verstoßen habe. Russland hingegen besteht darauf, am Konflikt in der Ostukraine nicht beteiligt zu sein.

Außerdem wirft die Ukraine Russland die Diskriminierung der ukrainischen Bevölkerung und Krimtataren auf der Krim-Halbinsel vor.

Am 19. April 2017 gab der ICJ dem Antrag der Ukraine auf einstweiligen Rechtsschutz nur teilweise statt. Maßnahmen wurden lediglich in Bezug auf das ICERD angeordnet. Russland wurde aufgefordert, die Diskriminierung von Minderheiten auf der annektierten Krim-Halbinsel einzustellen. Zum einen solle es den Ausschluss der Krimtataren von politischen Entscheidungsprozessen rückgängig machen. Zum anderen müsse Russland sicherstellen, dass auf der Krim weiterhin auf Ukrainisch unterrichtet werden darf, was im Jahr 2014 verboten wurde.

Indes sah der ICJ es nicht als hinreichend belegt an, dass Russland Terrorismus finanziert. In der Tat sei es in der Ostukraine zu einer erheblichen Todeszahl unter der Zivilbevölkerung gekommen. Zur Bejahung von Terrorismus im Sinne von Artikel 2 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus hätten die Separatisten jedoch absichtlich und gezielt töten müssen. Hierzu sei von der Ukraine bisher nichts vorgetragen worden.

Indien gegen Pakistan

Am 18. Mai 2017 erließ der ICJ die zweite einstweilige Anordnung im Fall ›Jadhav‹ zwischen Indien und Pakistan. In der Klage beschuldigte Indien seinen Nachbarstaat, im Rahmen der Festnahme und des Verfahrens mit dem Ergebnis einer Verurteilung zum Tode durch ein Militärgericht gegen einen indischen Staatsangehörigen das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen verletzt zu haben. Indien sei über die Festnahme von Kulbhusan Jadhav erst mit großer Verspätung mittels einer Presseerklärung benachrichtigt worden. Dieser sei nicht über sein Recht auf konsularischen Beistand informiert sowie der Zugang zu ihm verweigert worden.

In seiner Anordnung hat der ICJ Pakistan aufgefordert, alle verfügbaren Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Jadhav nicht hingerichtet wird, bevor der ICJ in der Sache endgültig entschieden hat. Hierbei handelt

es sich um eine übliche einstweilige Anordnung in Fällen, in denen die Verletzung des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen bezüglich von zum Tode verurteilten Staatsbürgern gerügt wird, um vollendete Tatsachen zu vermeiden.

Nicaragua gegen Kolumbien

Am 15. November 2017 erging schließlich eine Anordnung des Gerichts zu Gegenforderungen Kolumbiens bezüglich der Klage Nicaraguas, in der es um mögliche Verletzungen der Souveränität und der maritimen Räume im Karibischen Meer geht.

Dieses Verfahren war schon im Jahr 2013 eingeleitet worden und beruht auf einem Konflikt der beiden Staaten um das Archipel San Andrés und die umliegenden Seegebiete. Im Jahr 2012 hatte der ICJ in einem früheren Verfahren sieben Inseln Kolumbien zugeschrieben sowie zugunsten Nicaraguas eine Seegrenze gezogen. Mit seiner neuen Klage behauptet Nicaragua, dass Kolumbien Rechte in Bezug auf diese Grenzziehung verletzt und dabei auch gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot verstoßen habe.

Nun entschied der ICJ über die Zulässigkeit von Gegenforderungen beziehungsweise -klagen Kolumbiens. Zwei davon wurden zurückgewiesen, weil sie weder faktisch noch rechtlich einen Bezug zur Klage Nicaraguas aufweisen würden. Diese bezogen sich auf behauptete Sorgfaltspflichtverletzungen Nicaraguas, die Meeresumwelt in der Südwestkaribik beziehungsweise die Rechte der Bevölkerung von San Andrés auf eine gesunde Umwelt zu schützen. Zu diesen Ansprüchen müsste Kolumbien eine eigenständige Klage einreichen.

Für zulässig erklärt wurden hingegen Kolumbiens Anträge betreffend der Behinderung der gewohnheitsrechtlichen Fischereirechte der Bevölkerung des Archipels sowie eines nicaraguanischen Erlasses des Jahres 2013, der Nicaraguas Meereszonen über die völkerrechtlich erlaubten Ausmaße festsetzen würde.

Neue Verfahren

Im Jahr 2017 wurden beim ICJ gleich sechs neue Verfahren anhängig. Neben

den Verfahren zwischen der Ukraine und Russland sowie zwischen Indien und Pakistan hat Malaysia Anfang Februar eine Revision des im Jahr 2008 im Verhältnis zu Singapur ergangenen Urteils betreffend die Souveränität unter anderem über die Insel Pedra Branca beantragt. Im Juni folgte eine Klage bezüglich der Interpretation einer Bestimmung desselben Urteils. Beide Verfahren stehen selbständig nebeneinander.

Weiterhin klagte Costa Rica gegen Nicaragua bezüglich der Landgrenze im nördlichen Teil der Isla Portillos. Dieses Verfahren wurde durch Anordnung vom 2. Februar 2017 mit einer älteren Klage zur Seegrenze zwischen den beiden Staaten zusammengeführt.

Besonderes Aufsehen erregte die Anfrage der UN-Generalversammlung an den ICJ, ein Rechtsgutachten zum Status des Chagos-Archipels zu erstellen. Bei diesem handelt es sich um das letzte noch verbliebene britische Überseegebiet im Indischen Ozean. Um das Gebiet im Jahr 1971 einer US-Militärbasis zur Verfügung stellen zu können, wurden alle Chagossianer unter anderem nach Mauritius zwangsumgesiedelt.

Die Anfrage beinhaltet zwei Fragen: Zum einen soll der ICJ klären, ob der Dekolonialisierungsprozess von Mauritius rechtmäßig abgeschlossen wurde, als Mauritius im Jahr 1968 die Unabhängigkeit erlangte, das Chagos-Archipel jedoch bei Großbritannien verblieb. Zum anderen fragt sie nach den völkerrechtlichen Konsequenzen, die sich aus der fortwährenden Verwaltung des Archipels durch Großbritannien ergeben, insbesondere im Hinblick auf das Unvermögen von Mauritius, die Einwohner des Archipels zurücksiedeln zu können.

Großbritannien konnte trotz großer diplomatischer Anstrengungen die Anfrage nicht verhindern. Die Generalversammlung stimmte mit einer Mehrheit von 94 Stimmen bei 65 Enthaltungen und 15 Gegenstimmen für den Antrag. Es bleiben indes Zweifel, ob die Gutachtenanfrage in Anbetracht der fehlenden Zustimmung Großbritanniens zulässig ist, da Anfragen zu Rechtsgutachten eigentlich nicht originär bilaterale Streitigkeiten betreffen sollten.

Zum Ende des Jahres 2017 waren insgesamt 17 Verfahren beim ICJ anhängig.

Institutionelles

Im Jahr 2017 fand am ICJ eine regelrechte Revolution statt: Das erste Mal seit über 30 Jahren sind auf der Richterbank nicht mehr alle fünf ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrats (Permanent Five – P5) vertreten.

Zuständig für die Richterwahl sind der UN-Sicherheitsrat sowie die UN-Generalversammlung. Nach Artikel 10, Absatz 1 des ICJ-Statuts ist eine absolute Mehrheit in beiden Gremien erforderlich. Im November 2017 sollten fünf im Jahr 2018 frei werdende Richterstellen besetzt werden, für die sechs Kandidaten aufgestellt wurden. Wiedergewählt wurden der Gerichtspräsident Ronny Abraham aus Frankreich, der Vizepräsident Abdulqawi Yusuf (Somalia) sowie Augusto Cançado Trindade (Brasilien). Erstmals gewählt wurde der Libanese Nawaf Salam, bis dato langjähriger Ständiger Vertreter Libanons bei den UN.

Als eigentlich gesichert galt die Wiederwahl des britischen Kandidaten, Sir Christopher Greenwood. Das ICJ-Statut schreibt nirgends einen festen Platz für die ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrats fest. Es handelte sich dabei bisher aber um ein ungeschriebenes Gesetz (mit Ausnahme Chinas). Doch während der Sicherheitsrat für Greenwood votierte, stimmte die Generalversammlung für den ebenfalls bereits amtierenden ICJ-Richter Dalveer Bhandari aus Indien. Nach insgesamt zwölf Abstimmungsrunden – in der letzten erhielt Bhandari von der Generalversammlung fast zwei Drittel der Stimmen – gab Großbritannien schließlich auf und zog seinen Kandidaten zugunsten Bhandaris zurück.

Erstmals in der Geschichte des ICJ wird damit kein britischer Kandidat am Gericht vertreten sein. Aus Sicht des UN-Sicherheitsrats und den P5 (darunter insbesondere Großbritannien) stellt diese Entwicklung eine Bedrohung sicher geglaubter Privilegien dar.

Elisa Freiburg

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Elisa Freiburg, Internationaler Gerichtshof: Tätigkeit 2016, VN, 4/2017, S. 184f., fort.)